

## **Gemeinbesitz in den Tessiner Alpen – ein Denkanstoss zum Bodenrecht**

**In den Tessiner Alpen bestehen Eigentumsverhältnisse, die auf mittelalterliche Verträge zurückgehen. Im Laufe der letzten 200 Jahre gerieten die altertümlichen Rechtsverhältnisse immer wieder in Konflikt mit dem sich wandelnden Staatsverständnis und der Marktlogik. Die historische Analyse von Fernanda Pedrina ist ein anregender Gruss aus der Vergangenheit für ein Neudenken im Umgang mit existenziellen Ressourcen.**

*Hannes Lindenmeyer*

Zum Leben brauchen Menschen Luft, Wasser und Boden. Dass Luft nicht privatisiert werden kann, scheint auf den ersten Blick selbstverständlich. Allerdings: Bis heute kommt der motorisierte Verkehr völlig ungenügend für die sogenannten "externen Kosten" auf, zu denen eben auch Luftverschmutzung gehört. Auch das ist eine Form von Privatisierung. Beim Wasser versuchen Grosskonzerne weltweit, diese existenzielle Ressource dem Markt zu unterwerfen. Und beim Boden wird es in der Schweiz als selbstverständlich angenommen, dass dieser ein "handelbares Gut" sei, obschon jene, die sich als "Boden-Eigentümer" ausgeben und vom geltenden Recht so behandelt werden, keine Leistung zu seiner Existenz beigetragen haben. Vielleicht ist das Bewusstsein über die Knappheit der Ressourcen und die Frage der Verteilungsgerechtigkeit in kargen Berggebieten ausgeprägter als im satten Unterland – und erhält in Anbetracht des Klimawandels neue Aktualität.

### **Patriziato di Airolo, seit 1227 dokumentiert**

Die ältesten Dokumente zum Patriziato von Airolo, dem flächenmässig grössten Gemeinbesitz im Kanton Tessin mit knapp 90 km<sup>2</sup> Fläche, grösser als der Kanton Basel-Stadt, sind im Jahr 1227 datiert, sind also älter als der legendäre Rütlichschwur. Sie belegen gemeinschaftliches Eigentum an Boden und Wasser einer kollektiv organisierten Gruppe, die sich nicht aufgrund von Verwandtschaft zusammenfand. Mit solchen Verträgen aus dem 13. und 15. Jahrhundert musste sich das Bundesgericht in einer territorialen Fehde beschäftigen, die erst 1981 zum Abschluss kam.

Fernanda Pedrina macht in ihrer Studie nicht nur den historischen Hintergrund, sondern auch die aktuelle Situation des Patriziato di Airolo deutlich. Ein Grossteil der Besitztümer des Patriziato ist Wald; über der Waldgrenze liegen zehn heute noch bestossene Alpweiden mit Alpgebäuden, Wasserleitungen und Zufahrtswegen. Einst zählten Wald und Weideland zum Reichtum ihrer kollektiven Besitzer, heute stellen sie eine Belastung dar. Im Dorfkern von Airolo gehört das "Bürgergemeindehaus" mit Büros und einem Saal zum Besitz des Patriziatos, das seine Einnahmen mit bescheidenen Mieten, alp- und forstwirtschaftlichen Erträgen, vor allem aber mit Subventionen von Kanton und Bund generiert. Mitglied des Patriziato wird man durch Vererbung oder Heirat; Frauen wurden 1919 – 50 Jahre vor Einführung des kommunalen Frauenstimmrechts – gleichberechtigt; seit 2013 gilt auch die matrilineare Vererbung. Stimmberechtigt sind alle ab 18 Jahren mit Bürgerrecht in Airolo, auch wenn sie nicht dort wohnen – diese machten 2005 die Mehrheit aus. Die Aufnahme von

BewohnerInnen von Airolo mit Bürgerrecht einer andern Gemeinde erfolgt durch Abstimmung in der Vollversammlung, an der von den rund 900 Berechtigten 2005 aber nur noch 20 bis 30 Personen teilnahmen. Die Nutzungsrechte an den Gütern des Patriziato werden nicht an Einzelpersonen sondern an die "fuochi" (ital: Herdfeuer), die Haushalte mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten in Airolo, erteilt.

### **Seit 200 Jahren unter Druck**

Die seit dem Mittelalter gültigen Rechte des Patriziato wurden 1798, nach Einmarsch der Franzosen und Etablierung der "Helvetischen Republik", vorerst aufgehoben, standen dann aber auch mit der von Napoleon 1803 diktierten Mediationsverfassung immer wieder unter Druck. Seit dann regelt jeder Kanton das Verhältnis zwischen den Rechten der EinwohnerInnen einer Gemeinde und jenen, die in dieser Gemeinde heimatberechtigt sind. Zur Klärung dieser Verhältnisse wurde der "Gemeindedualismus" erfunden: Politische Gemeinde der "Bürgerinnen und Bürger", Bürgergemeinde (mit und) der Heimatberechtigten. Viele Kantone haben diese Regelungen im Laufe der Zeit wieder abgeschafft. Die 200 Tessiner Patriziati als Nachfolgerinnen der ehemaligen Bürgergemeinden blieben bis heute erhalten: sie sind staatliche, von kantonalen Gesetzen nach *öffentlichem* Recht geregelte Institutionen – im Unterschied zu den ebenfalls "Gemeinbesitz" pflegenden Genossenschaften, die nach *Zivilrecht* geregelt sind. Infolge der vielen Fusionen politischer Gemeinden bilden die Patriziati territorial betrachtet mit diesen keine "Dualität" mehr. Sie sind ein Relikt, das mit der Entwicklung der Gesetze während 200 Jahren immer wieder neu geregelt werden musste. Wie kann die "Gleichheit aller Bürger" in Bezug auf Rechte der Heimatberechtigten – der am Ort lebenden und der auswärtigen - gegenüber den Nichtheimatberechtigten gewährleistet werden?

Die kantonale Tessiner Politik wurde im 19. Jahrhundert durch liberale Kräfte geprägt, die die Spielräume von Markt und Privateigentum möglichst weit halten wollten. Verschiedene Patriziati reagierten auf das mit dieser Politik verbundene Risiko von Privatisierung durch Auswärtige – oder zwangsweisen Verstaatlichung – mit der Aufteilung unter eingesessenen Patrizi. Erst mit der Verfassungsgarantie von 1875, die die Selbstverwaltung des Patriziato, ihre Sicherung vor dem Zugriff des Kantons, garantierte, kehrte diesbezüglich Sicherheit ein.

Während es sich in den Anfängen des 20. Jahrhunderts bei der Mitgliedschaft zum Patriziato in Anbetracht der damals noch ertragreichen Alp- und Forstwirtschaft um ein Privileg handelte, geht es seit den 1960er-Jahren in erster Linie um Kompetenzen im Umgang mit dem kollektiven Eigentum an Land und Infrastrukturen. Mit dem kantonalen Gesetz von 1962 wurde die Unveräusserlichkeit des "Territorio", des Bodenbesitzes des Patriziato, gesetzlich verankert und die Patriziati als "Eigentümerinnen von öffentlichen Gütern" definiert. Ihre Mitglieder haben die Kompetenz, deren Nutzung zu bestimmen, wobei nicht-heimatberechtigte landwirtschaftlich tätige EinwohnerInnen Airolos nicht benachteiligt werden dürfen. Eine Herausforderung für die Regelung der Nutzungsrechte stellt das Spannungsfeld zwischen dem traditionellen System der Boggia (ital. Herde), der kollektiven Nutzung der Alp und der staatlichen Subventionspolitik dar, die nicht auf das Kollektiv ausgerichtet ist, sondern auf die einzelnen Bauernbetriebe als privatwirtschaftliche Unternehmungen. Das Gesetz von 1992 verlangt vom Patriziato, dass es die Verwaltung und

Pflege seines "Territorio" im "spirito vicinale", im Geiste nachbarschaftlicher Solidarität wahrnehme und von den direkt Betroffenen mitgetragen werde.

### **Patriziato als Commons?**

Die Autorin der Studie, Fernanda Pedrina, Bürgerin von Airolo, geht in ihrer historischen Analyse der Frage nach, inwieweit die Entwicklung der Patriziati zum Verständnis der komplexen Fragen rund um Gemeinbesitz existenzieller Ressourcen im heutigen Kontext beitragen könne. Sie bezieht sich dabei auf die Arbeiten von Elinor Ostrom zu den "Commons": Gemeingüter und deren Bedeutung für soziale Gerechtigkeit und ökologische Nachhaltigkeit. Im Unterschied zur kapitalistischen Marktlogik, die auf Privatbesitz und der individuellen Nutzungsmaximierung des "Homo oeconomicus" basiert, postuliert die Commons-Logik den Kollektivbesitz, dessen Nutzung sich am Gemeinwohl und einem nachhaltigen, auch nachfolgenden Generationen gegenüber verantwortlichen Umgang mit den Ressourcen orientiert. Kollektivbesitz, die Unveräusserlichkeit des Bodens sowie die kollektive Willensbildung haben nicht nur das jahrhundertlange Überleben der Patriziati bis heute ermöglicht, diese Elemente der Commons-Logik haben auch die nachhaltige Pflege des alpinen Kulturlandes und der Wälder gesichert und so zum Erhalt der Biodiversität beigetragen.

Die Patriziati mit ihren aus dem Mittelalter stammenden Wurzeln konnten sich aber nur in zurückgezogenen, wirtschaftlich marginalen Bereichen behaupten. Hier vermochten sie den seit den Anfängen des Kapitalismus ausgreifenden Privatisierungen – insbesondere auch existenzieller Ressourcen – Widerstand zu leisten. Mit dem Auf- und Ausbau des liberalen Staates wurden die Rechte der Privaten, ihres Eigentums, ihrer wirtschaftlichen Freiheiten gegenüber der Allgemeinheit stets ausgebaut und damit ein exponentielles Wachstum angetrieben. Die immer rascher voranschreitenden naturbedingten Grenzen des Wachstums stellen das liberale, auf Privatinteresse basierende Wirtschaftsmodell in Frage.

### **Ein Rechtsdenkmal**

Der historisch verwurzelte Gemeinbesitz in den Tessiner Alpen zeigt ein alternatives Eigentumsverständnis zum heute als so selbstverständlich hingenommenen privaten Bodenbesitz mit den darauf erwirtschafteten leistungslosen Profiten. Eugen Huber, der Autor des schweizerischen Zivilgesetzbuches, hat sich Ende des 19. Jahrhunderts bei der Erarbeitung der Grundlagen des schweizerischen Privatrechts auf so von ihm bezeichnete "historische Rechtsdenkmäler" abgestützt. Die jahrhundertalte Rechtsgeschichte prägte das Denken einer Gesellschaft und trage wesentlich zum Verständnis und zur Akzeptanz ihrer Gesetze und zur Bereitschaft, diese auch weiter zu entwickeln, bei. Die Patriziati sind ein solches, typisch schweizerisches "Rechtsdenkmal". Ihre komplexe Geschichte könnte einen anregenden Beitrag für die politische Debatte um ein sozial und ökologisch neu auszurichtendes Bodenrecht leisten.

Fernanda Pedrina: Gemeinbesitz in den Tessiner Alpen. Frankfurt, 2023.

Sybille Hofer: Eugen Huber – Vordenker des Schweizer Zivilrechts. Zürich 2023.